

OrthoTrauma Stiftung

*Fondation OrthoTrauma
Fondazione OrthoTrauma
OrthoTrauma Foundation*

Statuten

I. Allgemeines

Artikel 1

Name, Sitz,
Dauer

¹ Unter dem Namen "**OrthoTrauma Stiftung** (*Fondation OrthoTrauma, Fondazione OrthoTrauma, OrthoTrauma Foundation*)" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) errichtet.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg, Kanton Freiburg. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Sitzverlegung beschliessen.

³ Die Dauer der Stiftung ist zeitlich nicht begrenzt.

Artikel 2

Zweck

¹ Die Stiftung hat folgenden Zweck:

- Förderung der orthopädischen Chirurgie und Traumatologie - speziell im Bereich von Innovation und Technologieintegration;
- Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in orthopädischer Chirurgie und Traumatologie;
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten im Bereich der orthopädischen Chirurgie und der Traumatologie;
- Förderung der Qualität und des Qualitätsmanagements im Bereich der orthopädischen Chirurgie und der Traumatologie.

² Die Stiftung verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

³ Das Ausüben des Stiftungszwecks beschränkt sich hauptsächlich auf das Gebiet des Kantons Freiburg.

Artikel 3

Vermögen,
Betriebsmittel

¹ Zur Stiftungsgründung wird vom Stifter ein Anfangskapital von CHF 50'000.- in die Stiftung eingebracht.

² Das Stiftungsvermögen kann durch private oder öffentliche Zuwen-

dungen erhöht werden. Die Stiftung kann Zuwendungen jedoch nur annehmen, wenn sie nicht belastet sind oder Bedingungen unterliegen, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

³ Der Stiftungsrat entscheidet über die Anlage und den Gebrauch des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszwecks nach Art. 2. Ausserdem ist das Stiftungsvermögen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach den Grundsätzen der Liquidität, Sicherheit, Rentabilität und angemessenen Risikoverteilung zu verwalten.

⁴ Die Stiftung arbeitet mit dem Stiftungsvermögen, dem Ertrag des Stiftungsvermögens und mit den der Stiftung zufallenden regelmässigen oder einmaligen Zuwendungen. Der Stiftungsrat kann jedoch nur bei absoluter Notwendigkeit über das Stiftungsvermögen verfügen und sofern Einkünfte aus dem verbleibenden Kapital der Stiftung die weitere Erfüllung ihres Zwecks erlauben.

⁵ Der Stiftung ist es untersagt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, die das aktuelle Stiftungsvermögen übersteigen.

⁶ Die Stiftung verwaltet zweck- und/oder projektgebundene Fonds.

II. Organisation

Artikel 4

Organisation

¹ Die Organe der Stiftung sind

A. der Stiftungsrat;

B. die Revisionsstelle (soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde).

² Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere Beiräte (z.B. wissenschaftlicher Beirat, Beirat für Finanzen etc.) ernennen.

Artikel 5

Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

² Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

A. Der Stiftungsrat

Artikel 6

Zusammensetzung des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

² Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

- ³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, indem er eine den Vorsitz führende Person, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Kassier ernennt. Die beiden zuletzt genannten Personen müssen nicht unbedingt Mitglieder des Stiftungsrates sein. Ausserdem können ihre jeweiligen Funktionen von ein und derselben Person geführt werden.
- ⁴ Neue Mitglieder sind vom Stiftungsrat durch Kooptation zu bestimmen.
- ⁵ Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- ⁶ Der Stiftungsrat beschliesst mit einfacher Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Artikel 7

Amts-dauer

- ¹ Eine Amtsperiode der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre.
- ² Die Amtsdauer ist nicht beschränkt.
- ³ Ohne Rücktrittsbegehren, welches auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten einzureichen ist, verlängert sich das Mandat jeweils stillschweigend um eine weitere Amtsperiode.
- ⁴ Falls während der Amtsperiode der Stiftungsrat infolge Rücktritts oder aus irgendeinem anderen Grund aus weniger als zwei Mitgliedern zusammengesetzt wäre, müsste er sich unverzüglich dementsprechend ergänzen.

Artikel 8

Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
- ² Er bestimmt die Stiftungstätigkeit und beschliesst abschliessend über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Gesetzes und der vorliegenden Statuten. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben vorbehalten.
- ³ Der Stiftungsratspräsident zeichnet in Einzelunterschrift, die anderen Stiftungsratsmitglieder zeichnen in Kollektivunterschrift zu zweien, aber ausschliesslich zusammen mit dem Stiftungsratspräsidenten.
- ⁴ Dem Stiftungsrat stehen insbesondere die folgenden unentziehbaren Befugnisse zu:
 - Vertretung der Stiftung nach aussen;
 - Beschlussfassung über die Auswahl der Destinatäre oder Stipendiaten;
 - Beschlussfassung über die Auswahl der unterstützungs- und förde-

- rungswürdigen Veranstaltungen und Projekte;
- Beschlussfassung über die Entgegennahme von Zuwendungen;
- Ernennung oder Abberufung der Revisionsstelle;
- Ernennung oder Abberufung der Beiräte;
- Erstellung und Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht sowie Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde;
- Erteilung von entgeltlichen Aufträgen oder Abschluss von Verträgen mit Personen oder Institutionen, mit denen im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck zusammengearbeitet wird;
- Konstituierung des Stiftungsrates;
- Beschlussfassung über Wahl, Abberufung oder Ausschluss der einzelnen Stiftungsräte;
- Erteilung und Entzug der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Stiftung und Festlegung der Art der Zeichnung.

⁵ Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an von ihm eingesetzte Kommissionen oder an Dritte zu übertragen. Die Übertragsmodalitäten werden in einem Reglement festgelegt.

Artikel 9

Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist.

² Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieses Stiftungsstatutes mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die den Vorsitz führende oder die sie stellvertretende Person. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der den Vorsitz führenden oder der sie stellvertretenden Person und vom Verfasser des Protokolls unterzeichnet wird.

³ Dem Stifter steht ein Vetorecht zu.

⁴ Beschlüsse auf dem Zirkularwege sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates die Behandlung an einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse, Wahlen und Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder und werden im Protokoll der folgenden Sitzung verzeichnet.

⁵ Im Fall von Interessenkonflikten hat das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand zu treten.

Artikel 10

Sitzungen und Einberufung von Sitzungen

¹ Sitzungen des Stiftungsrates finden statt, wenn die Geschäfte es verlangen, in der Regel aber mindestens einmal pro Jahr.

² Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten.

³ Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen, es sei denn, die Mitglieder des Stiftungsrates verzichten auf diese Zeitspanne.

⁴ Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich mit Grundangabe an den Präsidenten oder Vizepräsidenten zu richten. Die Sitzung hat innerhalb eines Monats stattzufinden.

Artikel 11

- Reglement
- ¹ Der Stiftungsrat kann ein oder mehrere Reglemente erlassen, welches das Nähere insbesondere über die Ausführung des Stiftungszweckes, die Organisation der Stiftung, die Geschäftsführung, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und dergleichen regeln.
- ² Er kann diese Reglemente abändern oder aufheben.
- ³ Der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur (deklaratorischen) Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 12

- Vergütungen
- ¹ Die Stiftungsräte arbeiten in der Regel ehrenamtlich.
- ² Spesen werden nach Aufwand entschädigt.
- ³ Besonders arbeitsintensive zusätzliche Leistungen können im Einzelfall angemessen entschädigt werden.

Artikel 13

- Jahresrechnung
- ¹ Die Rechnung der Stiftung wird alljährlich auf einen vom Stiftungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt, üblicherweise auf den 31. Dezember, abgeschlossen.
- ² Die Jahresrechnung umfasst eine Betriebsrechnung, eine Bilanz sowie die nötigen Beilagen. Zusammen mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht der Revisionsstelle müssen diese Unterlagen der Aufsichtsbehörde innert 6 Monaten seit Rechnungsabschluss eingereicht werden.

B. Die Revisionsstelle

Artikel 14

- Revisionsstelle
- ¹ Der Stiftungsrat ernennt eine natürliche oder juristische Person als unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Betriebsrechnung, die Bilanz sowie die nötigen Beilagen und verfasst einen Revisionsbericht.

³ Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

⁴ Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c, ZGB).

⁵ Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt; sie ist wiederwählbar.

⁶ Die Stiftung kann von der Revisionspflicht befreit werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt (Art. 83b, Abs. 2, ZGB).

III. Änderung und Beendigung der Stiftung

Artikel 15

Änderung der Statuten

Die Änderungen der Stiftungsorganisation und des Stiftungszwecks, sowie andere unwesentliche Änderungen der Statuten sind unter den Voraussetzungen von Artikel 85 bis 86b des Zivilgesetzbuches möglich.

Artikel 16

Aufhebung der Stiftung

¹ Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unerreichbar geworden oder liegt ein sonstiger gesetzlicher Grund für die Aufhebung der Stiftung vor, so ist die Stiftung aufzuheben. Der Stiftungsrat ist befugt, über den Eintritt eines solchen Aufhebungsgrundes zu beschliessen und bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung zu beantragen. Die Bestimmungen der Artikel 88 und 89 des Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

² Liquidator ist der Stiftungsrat. Das verbleibende Stiftungsvermögen ist einer anderen, steuerbefreiten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

³ Eine Rückgabe des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger oder an andere nahestehende Personen ist ausgeschlossen.

⁴ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung der Stiftung und zur Verwendung des Stiftungsvermögens bleibt vorbehalten.

IV. Handelsregister und Aufsichtsbehörde

Artikel 17

Eintrag im Handelsregister

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Freiburg eingetragen.

Artikel 18

Aufsichtsbehörde

¹ Die Stiftung ist gemäss Art. 84, Abs. 1 ZGB, der zuständigen Auf-

sichtsbehörde unterstellt.

² Die vorliegenden Statuten, wurden vom ersten Stiftungsrat an der Sitzung vom 08. Juli 2009 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch die zuständigen Behörden in Kraft

Genehmigt in Freiburg, 8. Juli 2009.

<p>der Stifter und Präsident Prof. Dr. med. Emanuel Gautier Spezialarzt FMH für Orthopädie Chefarzt Klinik für Orthopädische Chirurgie Kantonsspital Freiburg 1708 Freiburg</p>	
<p>der Vizepräsident und Sekretär Dr. med. Georges N. Kohut Spezialarzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Handchirurgie stellvertretender Chefarzt Klinik für Orthopädische Chirurgie Kantonsspital Freiburg 1708 Freiburg</p>	
<p>die Kassiererin Suzanne Hostettler Fotografin Rue des Epouses 14 1700 Freiburg</p>	
<p>der Notar Hermann Bürgy Rechtsanwalt und Notar Place de la Gare 15 1700 Freiburg</p>	